



**Gemeindeamt Schönberg**  
6141 Schönberg, Römerstraße 1  
Tel: 05225/62570  
DW: Bgm. -11 Sekr. -12 Buchh. -13  
Fax: 052250/62570-3  
[gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at)  
[www.schoenberg.tirol.gv.at](http://www.schoenberg.tirol.gv.at)

## **Kanalordnung der Gemeinde Schönberg im Stubaital 2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg hat mit Beschluss vom 28.04.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anschlussbereich**

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Schönberg wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches 100 Meter – gemessen nach der horizontalen Entfernung – beträgt.

### **§ 2**

#### **Anschlusspflicht**

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswasser.
3. Für jene Bereiche wo keine Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, ist Niederschlagswasser grundsätzlich auf eigenem Grund und Boden zu versickern.

### § 3

#### Art und Lage der Trennstellen

1. Die Art und Lage von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 10 Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 8 TiKG 2000) werden wie folgt festgelegt:
  - 1.1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar in einem Bereich von höchstens zwei Metern Abstand, gemessen ab der Straßenfluchtlinie. Ist keine Straßenfluchtlinie festgelegt, ist von der Grundstücksgrenze aus zu messen.  
Die Gemeinde behält sich vor, am oberwasserseitigen Ende der Anschlussleitung einen Anschlussschacht zu situieren. Die Trennstelle liegt in diesem Fall am oberwasserseitigen Schachtrand.
  - 1.2. Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück (siehe Abs. 1.1) unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer (wie z.B. in Gebieten mit geschlossener Bauweise), so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Innenseite dieser Kellermauer.
  - 1.3. Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder liegt es nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsfläche festgelegten Straßenfluchtlinie (= Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche oder Straßenflucht angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist.  
Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle, auch im Hinblick auf einen Anschlussschacht, findet Abs. 1.1 sinngemäß Anwendung.
  - 1.4. Verläuft der Sammelkanal, an welchem angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanals.
  - 1.5. Für Grundstücke, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen in der kein Sammelkanal verläuft, liegt die Trennstelle in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanals. Im Hinblick auf den Anschlussschacht hat Abs. 1.1 sinngemäß Gültigkeit.
  - 1.6. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche in welcher ein Sammelkanal verläuft oder an die für diese Verkehrsfläche festgelegte Straßenfluchtlinie und sind deren Regenrohranschlusskanäle mangels einer anderen Anschlussmöglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen zur Gänze im Gehweg- oder Straßenbereich angeordnet, so liegen die Trennstellen für diese Regenrohranschlusskanäle 0,50 Meter über Geländeniveau.
2. Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche, welche in den in Abs. 1 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.

3. Seitens der Gemeinde wird je Grundstück ein Anschlusskanal hergestellt. Sollten mehrere Anschlusskanäle erforderlich sein, besteht die Möglichkeit eine zivilrechtliche Vereinbarung des Anschlusswerbers mit der Gemeinde zu treffen.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen (Kanalsatzungen) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hermann Steixner